

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 168 - 168

*Hofmann, Dr. Franz: Kritische Studien im römischen
Rechte*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vortritt. Endlich dürfte die gegen die sog. Einheitstheorien, insbesondere gegen Windscheid, geübte Kritik nicht gerechtfertigt sein. Es ist nicht richtig, daß ein Gegenstand, der einem Gemeinschaftskontrakte unterzogen wird, sich in so viele Theile zerlegen müsse, als Gemeinschaftskontrahenten sind; auch nicht richtig, daß der Wille der Parteien von selbst ein Theilobligierungswille sei. Man kann vielmehr die objektiv alternative Obligation heranziehen und so konstruiren: Der Gläubiger will dem A. 100 kreditiren, wenn B. und C. sich mit A. für dieselben in der Weise verpflichten, daß dem Gl. die Wahl zusteht, von welchen dieser drei Personen er die 100, welche gleichwohl ein Gegenstand einer und derselben obligatio sind, beitreiben will.

Kann daher auch nicht anerkannt werden, daß in der Grundlage des Werkes ein erheblicher Fortschritt für die Lehre gewonnen sei, so sind dagegen die Ausführungen im Einzelnen in mancher Hinsicht beachtenswerth, wobei allerdings der eigenartige Styl zuweilen störend wirkt. So heißt es z. B. S. 53: „Ein solcher Novant hebt den Inhalt (Gegenstand) der fremden Schuld aus, schuldet sich ihn zu eigenem Namen ein (appropriirt sich ihn), womit die Schuld von selbst und nothwendig ihr Dasein be-schließen muß.“

Dr. Dreyer.

7.

Kritische Studien im römischen Rechte. Eine Festschrift von Dr. Franz Hofmann. Wien 1885. Manz'sche Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.

Diese Festschrift bietet sechs Abhandlungen, nämlich: 1. Ueber den Verfall der römischen Rechtswissenschaft. 2. Die quaestio Domitiana. 3. Den Grund des Anwachsungsrechts unter Miterben. 4. Favor testamenti. 5. Anwachsungsrecht beim testamentum militis und 6. Das sog. formelle Notherbenrecht.

Diese zum Theil fern liegenden Stoffe sind in einer so anregenden Weise behandelt, daß man sich gerne mit dem Herrn Verfasser wieder einmal in diese subtilitates juris vertieft. Dazu kommt, daß insbesondere die fünf letzten Abhandlungen sich als eine übersichtliche Revision der betreffenden Materie darstellen und sehr beachtenswerthe neue Gesichtspunkte enthalten.

Dr. Dreyer.

8.

Leitfaden für die Revision der Geschäfte bei den preussischen Amts- und Landgerichten. Von Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath. Berlin 1884. Verlag von Franz Bahlen.

Es ist ein bekannter Satz, daß die besten Gesetze nichts nützen, wenn sie nicht in dem Sinne, in welchem sie erlassen sind, ausgeführt werden. Ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um die richtige Ausführung unserer Prozeßgesetze zu sichern, bilden die der Justizverwaltung zustehenden Geschäftsrevisionen. An einer umfassenden Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, welche hierbei zu beobachten sind, und des Verfahrens bei der Revision hat es bisher noch gefehlt. Für die preussischen Gerichte waren